

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.692.849

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12429/J-NR/2022

Wien, am 25. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker und weitere haben am 27.09.2022 unter der **Nr. 12429/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Streit Kocher/BWB: Verletzung der Informationspflicht des Nationalrates!** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

### Zu den Fragen 1 bis 3

- *Weshalb wurde die gesetzliche Informationspflicht nach § 2 Abs. 4 WettbG nicht eingehalten?*
- *Wann soll die gesetzliche Informationspflicht nach § 2 Abs. 4 WettbG erfüllt werden?*
- *Wann wurde der Tätigkeitsbericht 2022 der BWB zum ersten Mal an das BMAW bzw. an die Wettbewerbskommission zur Stellungnahme übermittelt?*

§ 2 Abs. 4 Wettbewerbsgesetz (WettbG) sieht vor, dass die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) in regelmäßigen Zeitabständen, zumindest aber jedes Jahr, einen Bericht über ihre Tätigkeit veröffentlicht. Darüber hinaus sieht die genannte Bestimmung für die Übermittlung des Tätigkeitsberichtes an den Nationalrat auch einen klaren Ablaufplan vor: Der Tätigkeitsbericht ist von der BWB dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

(BMAW) vorzulegen. Dieses legt sodann den Tätigkeitsbericht der Wettbewerbskommission (WBK) zur Anhörung vor. Erst wenn die Anhörung der WBK abgeschlossen ist, wird der Bericht dem Nationalrat vorgelegt. Zur Anhörung bedarf es der Abgabe einer Stellungnahme durch die WBK; eine bloße Übermittlung des Tätigkeitsberichtes an die WBK ist nicht ausreichend.

Gerade bei einer monokratisch organisierten Behörde wird dem Anhörungsbericht der WBK große Bedeutung zugemessen, weshalb auf Wunsch des Wirtschaftsausschusses der Anhörungsbericht der WBK in den Tätigkeitsbericht der BWB bei der Übermittlung an das Parlament durch das BMAW in die Druckfassung aufgenommen wird.

Die BWB übermittelte ihren Tätigkeitsbericht 2021 dem BMAW am 3. Mai 2022. Dieser wurde vom BMAW der WBK entsprechend dem gesetzlichen Auftrag am 5. Mai 2022 zur Abgabe des Anhörungsberichts weitergeleitet. Nach der gesetzmäßig vorgesehenen Neukonstituierung der WBK hat diese ihre Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht 2021 schließlich am 29. September 2022 dem BMAW übermittelt, weshalb erst danach die weiteren Vorkehrungen für die Übermittlung des Tätigkeitsberichts inklusive des Anhörungsberichtes getroffen werden konnten. Der Tätigkeitsbericht der Bundeswettbewerbsbehörde 2021 wurde nach Anhörung der WBK dem Nationalrat am 16. November 2022 vorgelegt. Somit wurde die gesetzliche Informationspflicht nach §2 Abs. 4 WettbG eingehalten.

#### **Zu den Fragen 4 bis 6**

- *Wurde vonseiten der BWB eine Frist zur Stellungnahme gewährt?*
- *Wurde innerhalb der Frist eine Stellungnahme abgegeben?*
  - *Wenn ja, welche?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde die Stellungnahmefrist seitens der BWB verlängert?*

Die Einladung zur Anhörung der WBK erfolgt durch das BMAW; es sind keine Fristsetzungen durch die BWB vorgesehen.

#### **Zur Frage 7**

- *Wie oft fand im Jahr 2020-2022 eine Sitzung der Wettbewerbskommission statt?*
- *Welche Sitzungen der Wettbewerbskommission sind derzeit geplant bzw. sind in Vorbereitung?*

Die WBK hat dazu folgende Informationen zur Verfügung gestellt: Im Jahr 2020 fanden acht Sitzungen, im Jahr 2021 elf Sitzungen und bis zum 17. Oktober 2022 17 Sitzungen der

WBK statt, wobei sich hier insgesamt sieben Sitzungen der Erstellung von Gutachten zum Treibstoffmarkt gewidmet haben. Üblicherweise finden Sitzungen etwa einmal im Monat statt.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

